

(4) Die Obermeister der Innungen können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Vertretern des Handwerks in den Organen der Handwerkskammer das Mißtrauen aussprechen. Auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder des Handwerkertages des Bezirkes können in Organen der Handwerkskammer tätige Handwerker bei Vorliegen der 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

§ 5

Zur Koordinierung der Arbeit errichteter Geschäftsstellen oder Kreishandwerkerschaften werden Vorstände gebildet. Die Vorstände der Geschäftsstellen wählen aus ihrer Mitte die Kreishandwerksmeister.

§ 6

(1) Die Handwerkertage der Bezirke bestehen aus den nach der bezirklichen Wahlordnung gewählten Handwerksmeistern und den gewählten Vertretern der Inhaber von Betrieben handwerksähnlicher Gewerbe. Die Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft, uneigennützig und unparteiisch auszuüben und über Informationen, die vertraulichen Charakter haben, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Sie üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus und erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung, die von den Handwerkertagen der Bezirke beschlossen wird.

§ 7

(1) Die Handwerkerbände der Bezirke treten mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Handwerkertage der Bezirke sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke dies fordern.

(2) Zu den Handwerkertagen der Bezirke laden die Präsidenten der Handwerkskammern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Der Beschlußfassung durch die Handwerkertage der Bezirke unterliegen:

1. die Wahl der Vorstände, der Präsidenten und Vizepräsidenten und der Kommissionen der Handwerkskammern,
2. die Wahl der Hauptgeschäftsführer,
3. die Festlegung der Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse des Hauptgeschäftsführers in einer Satzung und der Mitarbeiter der Handwerkskammern in einer Geschäftsordnung,
4. die Bestätigung der Arbeitspläne und Finanzpläne der Vorstände der Handwerkskammern sowie der Umlageordnung,
5. die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Vorstände und die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Finanzplan vorgesehen sind,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
8. der Erlass von Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sowie Meisterausbildung einschließlich der Prüfungsordnungen,
9. die Festsetzung der den Organmitgliedern zu gewährenden Entschädigung.

§ 8

(1) Den Vorsitz der Handwerkertage der Bezirke führen die Präsidenten der Handwerkskammern.

(2) Die Handwerkertage der Bezirke sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit

einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(3) Über den Ablauf der Handwerkertage der Bezirke ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnet ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Handwerkertage der Bezirke zu übersenden.

§ 9

(1) Die Vorstände der Handwerkskammern bestehen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern entsprechend der bezirklichen Wahlordnung. Die Vorstände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben Kommissionen. Die Vorstände werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Hauptgeschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

(2) Den Vorständen der Handwerkskammern obliegt die Verwaltung der Handwerkskammern. Die Vorstände bereiten die Handwerkerbände der Bezirke vor und führen die dort gefaßten Beschlüsse aus. Sie nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage der von den Handwerkertagen der Bezirke beschlossenen Arbeits- und Finanzpläne wahr.

§ 10

(1) Die Präsidenten der Handwerkskammern laden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie.

(2) Die Vorstände sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 11

Es werden zur Unterstützung der Arbeit der Vorstände mindestens folgende Kommissionen gebildet:

1. Kommission für Aus- und Weiterbildung,
2. Kommission für Gewerbeförderung,
3. Rechnungsprüfungskommission.

§ 12

(1) Die Kommission für Aus- und Weiterbildung ist in allen Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu informieren und zu hören.

(2) Vor Beschlußfassung im Handwerkerband des Bezirkes über Vorschriften zur Berufsaus- und -Weiterbildung sowie Meisterprüfung und Prüfungsordnungen ist die Stellungnahme dieser Kommission einzuholen.

§ 13

Die Kommissionen für Gewerbeförderung haben alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Angelegenheiten zu beraten und entsprechend zu unterstützen.

§ 14

Die Rechnungsprüfungskommissionen bestehen aus 3 Mitgliedern, die nicht den Vorständen angehören dürfen. Die Rechnungsprüfungskommissionen prüfen die Jahresrechnungen der Handwerkskammern und berichten über das Prüfungsergebnis vor den Handwerkertagen der Bezirke.

IV.

Rechtsstellung und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Die Handwerkskammern sind juristische Personen und führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handwerkskammer ...“.

(2) Die Präsidenten und die Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern vertreten die Handwerkskammern gemeinsam im Rechtsverkehr.